

Kundeninformation von Gamper Optik AG

Sehanforderungen an Verkehrsteilnehmer/innen

(Verkehrszulassungsverordnung vom 1. Juli 2016)

Fehlsichtigkeiten müssen soweit möglich und verträglich korrigiert werden. Dabei dürfen die Sehschärfewerte nach Anhang 1 Ziffer 1.1 nicht unterschritten werden. Bei neu auftretender Einäugigkeit muss eine viermonatige Fahrkarenz eingehalten, ein augenärztliches Zeugnis eingereicht und eine Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten bestanden werden.

(Art. 7 Abs. 1bis)

Liegt die Sehschärfe bei der ersten medizinischen Gruppe nach Anhang 1 beim besseren Auge unter 0,7, beim schlechteren Auge unter 0,2 oder beim einäugigen Sehen unter 0,8, so ist der kantonalen Behörde ein Zeugnis eines Augenarztes einzureichen.

(Art. 9 Abs. 4)

Mindestanforderungen (Anhang 1, Ziffer 1 VZV)

<i>1 Sehvermögen</i>	1. Gruppe <i>a) Führerausweis-Kategorien A und B b) Führerausweis-Unterkategorien A1 und B1 c) Führerausweis-Spezialkat. F, G und M</i>	2. Gruppe <i>a) Führerausweis-Kategorien C und D b) Führerausweis-Unterkategorien C1 und D1 c) Bewilligungen für berufsmässigen Personentransport d) Verkehrsexperten</i>
1.1. Sehschärfe	- besseres Auge: 0,5/schlechteres Auge: 0,2 (einzeln gemessen) - Einäugiges Sehen (inkl. Sehschärfe des schlechteren Auges < 0,2): 0,6	- besseres Auge: 0,8/schlechteres Auge: 0,5 (einzeln gemessen)
1.2 Gesichtsfeld	- Beidäugiges Sehen: Gesichtsfeld horizontal minimal 120 Grad. Erweiterung nach rechts und links minimal 50 Grad. Erweiterung nach oben und unten minimal 20 Grad. - Einäugiges Sehen: normales Gesichtsfeld bei normaler Augenbeweglichkeit.	- Gesichtsfeld horizontal minimal 140 Grad. Erweiterung nach rechts und links minimal 70 Grad. Erweiterung nach oben und unten minimal 30 Grad. Das zentrale Gesichtsfeld muss auf jedem Auge bis 30 Grad normal sein.
1.3 Doppelsehen	- Keine einschränkenden Doppelbilder	- Normale Augenbeweglichkeit (keine Doppelbilder)